

ANPASSUNG SATZUNG DTB ANTI-DOPING-BESTIMMUNGEN 2009

(EINSTIMMIGER BESCHLUSS DTB-PRÄSIDIUM AM 30. JANUAR 2009)

§ 21 ANTI-DOPING-BESTIMMUNGEN

21.1 Der DTB wendet zur Umsetzung seiner Anti-Doping-Bestimmungen in Satzung und Ordnungen die folgenden Bestimmungen in der jeweils aktuell gültigen Fassung an und nimmt am entsprechenden Doping-Kontrollsystem teil:

- das Regelwerk der Welt Anti-Doping-Agentur (WADA),
- das Regelwerk der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA), insbesondere der Standard für Meldepflichten als Bestandteil des Regelwerks,
- das Regelwerk der internationalen Verbände, deren Mitglied der DTB ist.

Die NADA, der DTB und die internationalen Fachverbände, deren Mitglied der DTB ist, sind berechtigt, Dopingkontrollen während und außerhalb des Wettkampfes, auch unangemeldet, durchzuführen.

21.2 Anti-Doping-Kommission

Über die Sanktionierung von Athletinnen und Athleten sowie anderer Personen bei Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen im Sinne des Regelwerks der NADA entscheidet die Anti-Doping-Kommission des DTB.

Der/die Vorsitzende und bis zu fünf weitere Mitglieder der Anti-Doping-Kommission werden vom Präsidium des DTB berufen. Ihre Amtszeit endet zum 31.12. im Jahr der Olympischen Sommerspiele. Die Mitglieder der Anti-Doping-Kommission dürfen keinem Organ des DTB angehören, sind unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

Die Anti-Doping-Kommission trifft ihre Entscheidungen in der Besetzung mit dem/der Vorsitzenden und zwei von dem/der Vorsitzenden aus dem Kreis der Mitglieder der Anti-Doping-Kommission bestimmten Beisitzern, soweit der/die Vorsitzende nach den Bestimmungen des Regelwerks der NADA und der Rahmenordnung des DTB nicht als Einzelrichter entscheiden kann.

Der Anti-Doping-Kommission obliegt die Festlegung der Strafen. Das Strafmaß erstreckt sich von einer Verwarnung bis zu einer lebenslangen Sperre.

Gegen Entscheidungen der Anti-Doping-Kommission können Rechtsbehelfe beim Deutschen Sportschiedsgericht eingelegt werden. NADA, WADA und die internationalen Fachverbände, deren Mitglied der DTB ist, sind berechtigt, Rechtsbehelfe beim Internationalen Sportgerichtshof (CAS) einzulegen. Hinsichtlich des Rechtsbehelfsverfahrens, der Rechtsbehelfsbefugnisse und der Rechtsbehelfsfristen gelten die Bestimmungen des Regelwerks der NADA.

Weitere Einzelheiten des Disziplinarverfahrens ergeben sich aus dem Regelwerk der NADA und der Rahmenordnung des DTB.

21.3 Anti-Doping Beauftragte/r

Das Präsidium beruft eine/n Anti-Doping-Beauftragten. Die Berufung gilt analog der Amtszeit der Anti-Doping-Kommission (§ 21.2.).

Der/die Anti-Doping-Beauftragte stellt im DTB die Einhaltung der Anti-Doping-Richtlinien von NADA, WADA und der internationalen Verbände, deren Mitglied der DTB ist, sicher.

Der/die Anti-Doping-Beauftragte leitet bei der Anti-Doping-Kommission das Disziplinarverfahren ein, wenn nach seiner Auffassung ein Verstoß des/der Athleten/in oder einer anderen Person gegen die Anti-Doping-Bestimmungen nicht auszuschließen ist.

Dem/der Anti-Doping-Beauftragten obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Meldung der betreffenden Athleten/innen für die Testpools,
- Durchführung des Ergebnismanagements,
- Wahrnehmung von Informationspflichten,
- Geschäftsführung der Anti-Doping-Kommission.

21.4 Ermächtigung des Präsidiums

Das Präsidium des DTB ist berechtigt, die §§ 21.1 bis 21.5 bei aktuellen Änderungen des WADA- und NADA-Codes oder des entsprechenden Regelwerkes der internationalen Fachverbände, deren Mitglied der DTB ist, anzupassen. Dafür ist jeweils eine 2/3-Mehrheit erforderlich.